

tigkeit dieser Gründe und das Ergebnis der angestellten Betrachtungen nicht, und würde daher, unter andern, als den gerade jetzt vorliegenden Verhältnissen, sich bewogen fühlen, jenes Gutachten zu bevormorten. Sie sieht indeß mit Ausnahme eines einzigen Deputationsmitgliedes von einer solchen Bevormortung ab, weil ihrer Ueberzeugung nach die Fixirung des Staatshaushalts ebenso wie die jedes Privathaushalts nie ohne sorglichste Würdigung der verfügbaren Mittel und der wirklich vorhandenen Kräfte erfolgen kann und darf.

Diese Pflicht steht oben an. Ihr ist unter allen Verhältnissen, vornehmlich aber auch in Fällen gerecht zu werden, wo bloß Gründe der Angemessenheit und Rätlichkeit, wo nur Rücksichten der Billigkeit und Humanität, oder wo nur der Wunsch nach Herstellung einer zweckmäßigeren Einrichtung und Gestaltung zu Abweichung von diesem Princip verlocken. —

Von dieser Ueberzeugung erfüllt, hat die Deputation den Blick ihrer geehrten Kammer nur auf die Vorlagen, welche in finanzieller Beziehung der Ständeversammlung zugegangen sind, und auf die nicht erfreulichen Zeitverhältnisse zu lenken, in denen die Gegenwart zu verkehren genöthigt ist.

Sie bedürfen, da jeder Abgeordnete sich damit genau vertraut zu machen genügende Gelegenheit gewonnen, keiner detaillirten Hervorhebung. Damit sagt die Deputation keineswegs, daß die so wohl geordneten Finanzzustände des Vaterlandes und der verdiente Credit desselben nicht noch die Belastung mit einer so unwesentlichen Ausgabepost von 13,000 Thalern vertragen könne, sie will auch nicht aus Principneigung den sterilen Boden einer absoluten Principfesthaltung betreten, weil just das Gebiet der Verwaltung in allzu beengende Schranken nicht gebannt werden darf, wenn man es nicht, oft unheilbar, gefährden will. Wohl aber kann sie es nicht mit der Pflicht der Vertretung und der Verantwortlichkeit der Ständeversammlung gegen alle steuerpflichtigen Staatsbürger vereinbaren, zu Verwendungen selbst nur eines kleinen Theils des Staatsguts ihre Zustimmung zu geben, wenn die Ausgabe noch irgend vermeidlich ist und nur durch Rücksichten der Rätlichkeit geboten wird.

Sie kann die Uebernahme einer solchen Verantwortlichkeit am wenigsten in einer Zeitperiode anrathen, wo die in dem Staatsbudget berechnete Bedürfnisssumme eine Höhe erlangt hat, wie es noch nie der Fall gewesen und kaum geahnt worden, wo die trostloseste Aussicht fast jede Hoffnung auf Steuermäßigung vernichtet, wo Stockung der Gewerbe, länger als bereits einjährige Theuerung aller Lebensmittel, selbst Hungersnoth und hilflose Armuth wie feindliche Elemente an dem Marke der Gegenwart nagen und die Staatsregierung selbst bereits Einleitungen zu thunlichster Abhilfe der so allgemeinen und großen Noth zu treffen sich veranlaßt gefunden und wo endlich die schwankenden politischen Verhältnisse, verbunden mit einer vielleicht nahen Gefahr und Vorbereitung auf noch trübere Ereignisse unabweisbar zur größtmöglichen Sparsamkeit mahnen. —

Diese einzige Rücksicht verüberflüssigt die Berufung auf andere nicht minder einflußreiche und auch in der jenseitigen Kammer geltend gemachte Gründe zu Ablehnung der Postulatsumme. Es genügt die Andeutung, daß die Staatsregierung bereits zu Deckung der in dem gewöhnlichen und außerordentlichen Budget berechneten Bedürf-

nisssummen alle verfügbaren Kassenbestände und Ueberschüsse in Anspruch genommen, in dem provisorisch erlassenen Finanzgesetz bereits bedeutende Steuerzuschläge in Aufrechnung gebracht, ja selbst eine Verstärkung der Kassenbestände durch Ergreifung anderweiter besonderer Creditmaßregeln in Aussicht gestellt hat — dem ungeachtet aber sich zur Zeit außer Stande gesehen, zu Realisirung des Vorhabens andere Vorschläge zu eröffnen, als daß die Postulatsumme dem außerordentlichen Budget hinzuwachsen, sich also der Hoffnung ergeben werden möge, daß die in Frage befangene Kaufsumme durch die beabsichtigten, bis jetzt aber weder näher angedeuteten, noch bereits genehmigten Creditmaßregeln werde gedeckt werden können. —

Nicht ohne Grund ist aber auch zu besorgen, daß die Genehmigung des Antrags zu präjudiciellen Folgen führen könne. Andere Beamte werden mit gleichen Wünschen der Gewährung von Amtswohnungen hervortreten sich berechtigt fühlen und wiederkehrende Verhältnisse und Gelegenheiten werden dem wohlbedächtiger Weise adoptirten Princip, daß von Erwerbung bloßer Hausgrundstücke für den Staat abgesehen werden möge, seinen Boden und Werth entziehen.

Die Deputation rathet daher an, wie auch in der jenseitigen Kammer geschehen ist,

die mittelst höchsten Decrets vom 8. Januar 1855 beantragte Genehmigung des Kaufabschlusses zwischen dem Staatsfiscus und Herrn Oberappellationsrath von Kyaw, und die Belastung des außerordentlichen Budgets der instehenden Finanzperiode 1855/57 mit der Kaufsumme von 13,000 Thalern abzulehnen.

Das dissentirende Mitglied der Deputation glaubt gentheilig in den Eingang erwähnten Rücksichten und Gründen, deren speciellere Beleuchtung auf den Bedarfsfall für die mündliche Discussion vorbehalten wird, einen Anhalt für den Wunsch zu finden,

daß die geehrte erste Kammer der, bereits bis auf ständische Zustimmung erfolgten Erwerbung des von Kyaw'schen Hauses, unter den allenthalben vereinbarten Bestimmungen, die Genehmigung nicht versagen möge, giebt diesen Wunsch der sorglichen Erwägung der Kammer anheim und will eventuell demselben die Eigenschaft eines directen Antrags andurch beigelegt haben.

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, mir zu gestatten, daß, da ich das dissentirende Mitglied bin, ich mir erlauben dürfe, dem eben vorgetragenen Deputationsberichte zu Motivirung meiner abweichenden Ansicht sofort einige Worte noch hinzuzufügen.

Präsident v. Schönfels: Es steht dem nichts entgegen.

Referent Bürgermeister Starke: Es mag wohl, wenn nicht als ein anmaßendes, doch gewiß mindestens als ein gewagtes Unternehmen erscheinen, einer Sache eine Vertheidigung zu widmen, die bereits von mehreren Seiten einen schmerzhaften Todesstoß erhalten hat. Um mich indessen nicht einem mißliebigen oder schiefen Urtheil auszuweichen, beginne ich diese Vertheidigung mit der Bemerkung, daß, wenn es sich in diesem Augenblicke darum handelte, die Zustimmung zur Eingehung eines Geschäfts der jetzt vorliegenden Art zu ertheilen, ich durchaus kein Bedenken tra-